Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8298**

17. Wahlperiode 03. 01. 2012

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Jan van Aken, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/8259 –

Stand der Rechtsverordnungen zum Wasserhaushaltsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom Juli 2009, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010, enthält unter § 61 Verpflichtungen zur Selbstüberwachung des in einen Vorfluter eingeleiteten behandelten Abwassers oder des indirekt eingeleiteten Abwassers in eine Abwasseranlage. Weitere Überwachungspflichten betreffen die Überwachung des Zustands und der Funktionsfähigkeit einer Abwasseranlage, den Betrieb sowie die Art, Menge und Inhaltsstoffe des Abwassers. Die genauen Regelungen sollen nach Maßgaben von Rechtsverordnungen erfolgen.

Die Begrifflichkeit „Abwasseranlage“ ist im Wasserhaushaltsgesetz undefiniert. In dem mit Datum vom 31. Juli 2011 aufgehobenen Wasserhaushaltsgesetz war der Begriff ebenfalls undefiniert, durch den insbesonderen Bezug auf § 7a WHG mit den dortigen Ableitbedingungen des behandelten Abwassers in die Vorfluter war jedoch angedeutet, dass sich der Begriff auf Abwasserbehandlungsanlagen bezog.

1. Für welches Datum ist der Erlass der im § 61 WHG genannten Rechtsverordnungen geplant, und wann ist mit dem Erlass tatsächlich voraussichtlich zu rechnen?

Ein konkretes Planungsdatum für den Erlass einer Verordnung zur Selbstüberwachung besteht nicht.

2. Für welches Datum ist der Erlass der sonstigen im WHG genannten Rechtsverordnungen geplant, und wann ist mit dem Erlass tatsächlich voraussichtlich zu rechnen?

Aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurden bereits folgende Rechtsverordnungen erlassen:

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377 f.);

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 2. Januar 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513);
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429).

Aufgrund des WHG sind folgende Rechtsverordnungen geplant:

- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen im Wasserrecht (Industrieemissionen – Verordnung Wasser); Umsetzung bis Ende 2012;
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Erlass geplant bis Ende 2012;
- Neue Verordnung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV); Erlass geplant bis Ende 2013.

3. Wird in den unter Frage 1 genannten Rechtsverordnungen der Begriff „Abwasseranlage“ definiert?

   Wenn ja, wie lautet die Definition?

Eine Definition des Begriffs „Abwasseranlage“ in einer der genannten Verordnungen ist nicht beabsichtigt.

4. Auf welche Einrichtungen der Abwasserbeseitigung bezog sich die unter § 18b und § 18c WHG genannte Begrifflichkeit „Abwasseranlage“ des am 31. Juli 2009 aufgehobenen bisherigen Wasserhaushaltsgesetzes?

Der in § 18b WHG a. F. verwendete Begriff „Abwasseranlage“ umfasste alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Der Begriff umfasste damit insbesondere Abwasserleitungen (Kanalisationen) und Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen).

§ 18c WHG a. F. regelte für Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, das Erfordernis einer behördlichen Zulassung.

5. Ist geplant, die unter § 18b und § 18c WHG genannte Begrifflichkeit „Abwasseranlage“ des am 31. Juli 2009 aufgehobenen bisherigen WHG in den unter § 61 WHG genannten Rechtsverordnungen auf andere abwassertechnische Einrichtungen zu erweitern?

   Wenn ja, auf welche?

Eine derartige Planung besteht nicht.

6. Ist eine Novelle des WHG geplant, in der eine Definition des Begriffs „Abwasseranlage“ vorgesehen wird?

   Wenn ja, wie lautet die Definition?

Auch das am 1. März 2010 in Kraft getretene neue Wasserhaushaltsgesetz verwendet in Abschnitt 2 des Kapitels 3 den Begriff „Abwasseranlage“, der im selben Sinne wie in § 18b WHG a. F. zu verstehen ist. Eine Novelle des Was-

serhaushaltsgesetzes, die eine Definition des Begriffs „Abwasseranlage“ enthält, ist nicht geplant.

7. Ist geplant, bei den im § 61 WHG genannten Rechtsverordnungen häusliches Abwasser von den Überwachungspflichten freizustellen?

   Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung dies, insbesondere unter Berücksichtigung der Nichtgeltung der bisherigen Indirekteinleiterverordnung für häusliches Abwasser?

Die Frage, ob bestimmte Abwasserarten von Überwachungspflichten freigestellt werden, wird im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Weiterentwicklung der Abwasserverordnung zu klären sein.

8. Liegen der Bundesregierung Gutachten vor, in denen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch kommunale Abwasserleitungen quantifiziert und bewertet wurden?

   Wenn ja, bitte die Datenquellen angeben.

Gutachten, die eine genaue quantitative Beurteilung der Beeinträchtigung von Grundwasser durch kommunale Abwassereinleitungen erlauben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Liegen der Bundesregierung Gutachten vor, in denen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch häusliche Schmutzwasseranschlussleitungen quantifiziert und bewertet wurden?

   Wenn ja, bitte die Datenquellen angeben.

Gutachten, die eine genaue quantitative Beurteilung der Beeinträchtigung von Grundwasser durch häusliche Schmutzwasseranschlussleitungen erlauben, liegen der Bundesregierung nicht vor.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333